

28.08.2018

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 30. August 2018

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes zu Drucksache 19/496

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden folgende Nummern eingefügt:

a) 3a. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Ressourcen im Sinne der §§ 22ff. dieses Gesetzes sind zu beachten“ gestrichen.

b) 4a. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Kosten des Rettungsdienstes und der Luftrettung gehören alle nach den geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 4 und 19 Absatz 2 zurechenbaren und wirtschaftlichen Kosten.“

2. Art. 1 Nr. 5 (§ 7) wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Punkt (a) wird eingefügt:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Rettungsdienststräger vereinbart für die von ihm nach diesem Gesetz zu erbringenden Aufgaben öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger).“

b) Die bisherigen Punkte (a) und (b) werden die Punkte (b) und (c).

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion

Begründung:

Zu 1 a).

Im Falle einer vollumfänglichen Berücksichtigungsnotwendigkeit der Kapazitäten von Krankentransportwagen außerhalb des Rettungsdienstes würde die begrenzende Funktionsschutzklausel des § 22 Absatz 3 RDG nebst Verträglichkeitsprüfung ins Leere laufen, bzw. ausgehebelt werden, sodass ansonsten jeder Antrag nach § 22 automatisch verträglich wäre. Ein privates Rettungsdienstunternehmen, welches auf der Grundlage einer Genehmigung außerhalb des Rettungsdienstes tätig wird, würde die Notwendigkeit nach sich ziehen, dass ein Abbau der Ressourcen des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgen muss. Damit steht die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz im Widerspruch zu § 1 Abs. 4 RDG, der festlegt, dass der Rettungsdienst staatliche Aufgabe und durch den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen ist.

Zu 1 b).

Nach § 6 Abs. 1 RDG sind die Kosten für die Luftrettung durch die Luftrettungsträger zu tragen. Die Luftrettung ist ergänzender Teil des Rettungsdienstes. Deshalb ist es zur Sicherstellung eines gleichen Versorgungsniveaus notwendig, dass auch die durch die Luftrettung entstehenden Kosten ebenfalls dem Rettungsdienst zuzurechnen sind.

Zu 2.

Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren. Dies ist die Grundlage für die durch den Rettungsdienststräger zu vereinbarenden Benutzungsentgelte für die von diesem vorgehaltenen Rettungsmittel. Im Rahmen der rettungsdienstlichen Aufgabenerfüllung muss immer das nächstgelegene geeignete Rettungsmittel eingesetzt werden. Deshalb muss auch das Benutzungsentgelt abhängig von dem jeweils eingesetzten Rettungsmittel gegenüber der jeweiligen Benutzerin bzw. dem jeweiligen Benutzer gelten, unabhängig davon in welchem Rettungsdienstbereich der Einsatzort belegen ist.